

Der Autor Rechtsanwalt Christian Zierhut erläutert in dieser Ausgabe Neues über Widerrufsformulierungen bei Fernabsatzgeschäften sowie aus der unendlichen Weite des Markenrechts.

Wertersatz beim Widerruf von Fernabsatzverträgen. Gesetzesentwurf soll die deutschen Wertersatzvorschriften an das Europäische Recht anpassen

Bisher können Onlinehändler für die Nutzung ihrer Waren einen Wertersatz verlangen, wenn die Kunden den Fernabsatzvertrag widerrufen. Möglich macht dies die Regelung des Paragraphen 346 Abs. 1 BGB, die bestimmt: „Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.“ Ende des vergangenen Jahres hat die Bundesregierung einen neuen Gesetzesentwurf mit dem Titel „Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge“ verfasst. Dieser soll die Rechte der Verbraucher weiter stärken und dazu den Anspruch des Verkäufers auf den Nutzungswertersatz bei Widerruf eines Warenlieferungsvertrages im Fernabsatz weiter einschränken. Dazu möchte die Regierung einen neuen Paragraphen 312e BGB einfügen, der dem Verkäufer nur dann einen Wertersatz zubilligt, wenn der Käufer die Ware in einer Art und Weise genutzt hat, die über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht, und wenn er zuvor vom Unternehmer auf diese Rechtsfolge hingewiesen und entsprechend Paragraph 360 Absatz 1 oder 2 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt worden ist oder von beidem anderweitig Kenntnis erlangt hat. Entsprechend würde dann auch der Paragraph 357 Absatz 3 BGB angepasst. Im Klartext bedeutet dies: Wenn Verbraucher die Ware nur durch Nutzung prüfen können, steht dem Unternehmer in Zukunft beim Widerruf eines Fernabsatzvertrages kein Anspruch auf Wertersatz für diese Nutzung mehr zu. Außerdem soll künftig der Unternehmer beweisen müssen, dass sich die Sache deshalb verschlechtert hat, weil der Käufer mehr getan hat, als für die Prüfung der Sache notwendig war. Der Gesetzesentwurf wurde dem Bundesrat zugeleitet, aber noch nicht beraten. Sollte er in Kraft treten, würden sich auch die Muster-Widerrufsbelehrung und die Muster-Rückgabebelehrung ändern.

Fernabsatzvertrag: Wertverlust beim Wasserbett durch Ingebrauchnahme. Der Käufer muss beim Widerruf keinen Wertersatz leisten, wenn die Ingebrauchnahme zu Prüfungszwecken erforderlich war.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 3. November 2010 (Aktenzeichen: VIII ZR 337/09) eine Entscheidung zur Wertersatzpflicht eines Verbrauchers bei Widerruf eines Fernabsatz-

vertrags getroffen. Im August 2008 schlossen die Parteien per E-Mail einen Kaufvertrag über ein Wasserbett zum Preis von 1265 Euro. Das Angebot des Beklagten, der die Wasserbetten über das Internet zum Verkauf anbietet, war dem Kläger per E-Mail als angehängte PDF-Datei übersandt worden. Der Text der E-Mail enthielt eine Widerrufsbelehrung. Im weiteren Text der E-Mail heißt es: „Im Hinblick auf die o. g. Widerrufsbelehrung weisen wir ergänzend darauf hin, dass durch das Befüllen der Matratze des Wasserbettes regelmäßig eine Verschlechterung eintritt, da das Bett nicht mehr als neuwertig zu veräußern ist.“ Das Wasserbett wurde gegen Barzahlung beim Käufer angeliefert. Der Käufer baute das Wasserbett auf und befüllte die Matratze mit Wasser. Anschließend übte er sein Widerrufsrecht aus. Nach Abholung des Wasserbetts forderte er den Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises auf. Der Verkäufer erstattete lediglich einen Betrag von 258 Euro und machte geltend, dass das Bett nicht mehr verkäuflich sei; lediglich die Heizung mit einem Wert von 258 Euro sei wieder verwertbar. Das Amtsgericht hat der auf Rückzahlung des restlichen Kaufpreises von 1007 Euro gerichteten Klage stattgegeben. Das Landgericht hat die Berufung des Verkäufers zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision des Verkäufers hatte keinen Erfolg. Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Käufer trotz des möglicherweise eingetretenen Wertverlusts den vollen Kaufpreis zurückverlangen kann, da er die Ware nur geprüft hat. Ein fristgerecht erklärter Widerspruch des Verbrauchers beim Fernabsatzvertrag hat zur Folge, dass die empfangenen Leistungen von den Vertragsparteien zurückzugewähren sind. Soweit der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist, muss der Schuldner statt der Rückgabe Wertersatz leisten. Dabei muss der Verbraucher nach Paragraph 357 Abs. 3 Satz 1 BGB* auch Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung leisten, wenn er spätestens bei Vertragsabschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Die Wertersatzpflicht besteht jedoch nach Paragraph 357 Abs. 3 Satz 2 BGB [alte Fassung*; jetzt Satz 3] dann nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. Letzteres war vorliegend der Fall. Der Aufbau des Betts und die Befüllung der Matratze mit Wasser stellen lediglich eine Prüfung der Sache dar. Der Verbraucher soll nach Artikel 6 der Richtlinie 97/7/EG (Fernabsatzrichtlinie) und der sie umsetzenden deutschen Regelung grundsätzlich Gelegenheit haben, die durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekaufte Ware zu prüfen und auszuprobieren, weil er die Ware vor Abschluss des Vertrags nicht sehen konnte. Dies schließt die Ingebrauchnahme ein, soweit sie zu Prüfzwecken erforderlich ist, selbst wenn sie zu einer Wertminderung der Ware führt.

Domainname: Auf die Benutzung kommt es an. Der Registrierungszeitpunkt ist nicht maßgeblich

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat mit Urteil vom 5. August 2010 (Aktenzeichen: 6 U 89/09) entschieden, dass ein auch als Domainname verwendetes Unternehmenskennzeichen noch nicht mit seiner Registrierung geschützt wird, sondern erst mit seiner tatsächlichen Benutzung. Dabei bleibt es auch, wenn die Benutzung alsbald aufgenommen wird. Die zwei Domains waren im Januar 2001 registriert worden, allerdings nicht auf die Beklagte, sondern auf eine andere, dritte Person. Diese hatte Mitte Mai 2001 erstmals Inhalte veröffentlicht und die beiden Domains im September 2002 auf die am 18. September 2002 gegründete Beklagte übertragen. Die Klägerin war im April 2001 gegründet und im Mai 2001 ins Handelsregister eingetragen worden und klagte später auf Domainverzicht gegen die Beklagte. Diese meinte, sie könne die bessere Priorität für sich in Anspruch nehmen, weil für die Benutzung auf den Dritten abzustellen sei. Das Gericht sah das anders und sah den Unterlassungsanspruch der Klägerin als begründet an, weil ihr der Kennzeichenschutz mit dessen Benutzung, die zum 10. Mai 2001 erfolgt sei, zustehe und sie deshalb über die bessere Priorität verfüge. Selbst wenn die Klägerin die Benutzung erst im Mai 2001 aufgenommen hätte, verfüge sie über das ältere Recht. Denn ein Unternehmenskennzeichen könne nicht als solches prioritätserhaltend übertragen werden, sondern nur zusammen mit dem Geschäftsbetrieb. Eine solche Übertragung habe aber zwischen dem Dritten und der Beklagten nicht stattgefunden.

Der Autor Christian Zierhut ist Rechtsanwalt in München und Vorstand der IHR ANWALT 24 AG. Er berät eine Vielzahl von Unternehmen im Wettbewerbsrecht und Markenrecht und steht für Fragen zur Verfügung. Mehr Informationen zur Zierhut AG unter: www.anwalt.ag/kontakt



Impressum

Redaktionsanschrift

Fotodesign Andreas K. Bauer
 Altmannweg 1
 72517 Sigmaringendorf
 Tel: 07571/686744
 Fax: 07571/686747
 Mail: Tuning-Inside@t-online.de
 Ust-IdNr.: DE 209756190

Redaktion:

Andreas K. Bauer (V.i.S.d.P)
 (Anschrift wie oben)
 Birgit Bauer

Anzeigenleitung:

Andreas K. Bauer (Anschrift wie oben)

Druck:

Druckerei Richard Conzelmann
 Emil-Mayer-Str. 3 · 72461 Albstadt